

Bürgschaft

Die Landessparkasse zu Oldenburg

- nachstehend Darlehensgeber genannt -

hat mit Darlehensvertrag vom 08.06.2018

der Rettungsdienst Friesland gGmbH, Am Gut Sanderbusch 3, 26452 Sande

- nachstehend Darlehensnehmer genannt -

ein Darlehen in Höhe von

EUR 1.300.000,00

(in Worten: Euro eine Millionendreihunderttausend)

gewährt.

Zur Sicherung dieses Darlehens übernimmt der Landkreis Friesland (nachstehend auch „Bürge“ genannt) gegenüber der Landessparkasse zu Oldenburg gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Friesland vom und der Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus dem vorgenannten Darlehen (inkl. Zinsen, Nebenleistungen und Kosten) die unbefristete **modifizierte Ausfallbürgschaft**.

Die Bürgschaft wird zu folgenden Bedingungen übernommen:

1. Eine Änderung der Rechtsform des Darlehensnehmers lässt die Haftung des Bürgen unberührt.
2. Der Ausfall gilt frühestens als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Darlehensnehmer abgeschlossenen Darlehensvertrages (ausgenommen dieser Bürgschaft) gestellt werden, nicht oder nicht mehr zu erwarten sind und ein fälliger Zins- und Tilgungsbetrag spätestens sechs Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung des Darlehensnehmers und entsprechender Mitteilung an den Landkreis Friesland nicht eingegangen ist.
3. Sobald die Zahlung eines Zins- und Tilgungsbetrages in Verzug gerät, durch die die Rückzahlung des verbürgten Darlehens durch den Darlehensnehmer in Gänze gefährdet werden könnte, ist der Landkreis Friesland vom Darlehensgeber hierüber unverzüglich zu informieren.
4. Der Bürge hat das Recht, selbst oder durch Beauftragte jederzeit prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für die Kreditzusage oder ihre Erfüllung vorliegen oder vorgelegen haben.
5. Bei festgestelltem Ausfall kann der Bürge seine Bürgschaftsverpflichtungen auch durch Eintritt in das Darlehensverhältnis des Darlehensnehmers erfüllen.
6. Der Landkreis Friesland trägt die Gewähr dafür, dass bei der Bürgschaftsübernahme die für sie geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften eingehalten sind, dass, soweit erforderlich, die Genehmigungen der Aufsichtsbehörde vorliegen und dass der Unterzeichner dieser Bürgschaftserklärung zur Vertretung des Landkreises Friesland berechtigt ist.
7. Gerichtsstand und Erfüllungsort aus der Bürgschaft ist jeweils der Sitz des Darlehensgebers.

Jever,

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstsiegel